

# Amt Schönberger Land

|  |                        |  |                         |  |
|--|------------------------|--|-------------------------|--|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>für Gemeinde Lockwisch  | <b>Vorlage-Nr:</b>     | <b>VO/2/0125/2010</b>                  | <b>- Fachbereich II</b> |  |
|  | <b>Status:</b>         | <b>öffentlich</b>                      |                         |  |
|  | <b>Sachbearbeiter:</b> | <b>H.Westphal</b>                      |                         |  |
|  | <b>Datum:</b>          | <b>28.09.2010</b>                      |                         |  |
|  | <b>Telefon:</b>        | <b>038828/330-161</b>                  |                         |  |
|  | <b>E-Mail:</b>         | <b>H.Westphal@schoenberger-land.de</b> |                         |  |
| <b>Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten</b> |                        |  |                         |  |
| <b>Beratungsfolge</b><br>Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses Lockwisch<br>Gemeindevertretung Lockwisch                            | Abstimmung:            |  |                         |  |
|  | Ja                     | Nein                                   | Enth.                   |  |

## Sachverhalt:

Bisher bestand keine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Lockwisch.

Die angrenzenden größeren Gemeinden/Städte erhoben eine Vergnügungssteuer nach dem Maßstab der Stückzahl an Spielautomaten.

Die Erhebung von Aufwandssteuer in Form der Spielautomatensteuer nach der Stückzahl der Spielautomaten verletzt generell das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt.

Seit dem 01.01.1997 dürfen Gewinnspielgeräte nur noch mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet, aufgestellt werden.

Somit sind die technischen Voraussetzungen für eine wirklichkeitsgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes des Spielers nach dem Maßstab der Einspielergebnisse oder der Spieleinsätze gegeben.

Laut einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahre 1999 sollte Grundlage für die Pauschalsteuer ein „lockerer Bezug“ zwischen dem Spielaufwand (Spieleinsatz) des einzelnen Spielers und dem Steuermaßstab sein. Dieser sei nicht mehr gewahrt, wenn das durchschnittliche Einspielergebnis aller Spielgeräte eines Aufstellers 50 % vom durchschnittlichen Einspielergebnis aller Spielgeräte im Satzungsgebiet abweiche.

Im Jahr 2005 hat das Hamburgische Obergericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pauschalsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 04. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten den Verfassungsgrundsätzen widerspricht.

Eine Überarbeitung der Satzungen ist daher notwendig, um die Erhebung der Vergnügungssteuer vom Einspielergebnis abhängig zu gestalten.

In der Gemeinde Lockwisch werden zurzeit keine Spielgeräte betrieben.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lockwisch beschließt die Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom .....(Ausfertigungsdatum).

## Anlage:

Satzung

\_\_\_\_\_  
H.Westphal  
FBL

\_\_\_\_\_  
F.Lehmann  
LVB